

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 23. Dezember

1885.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9100 das Kirchengesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Wilhelmshaven an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Oktober 1885.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem die Vertretung des Kreises Löbau auf dem Kreistage am 11. März 1885 beschlossen hat, die auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. Juli 1873, 17. September 1875, 9. Januar 1879 und 27. April 1881 ausgegebenen und in Höhe von 356 850 Mark noch im Umlaufe befindlichen viereinhalbprozentigen Kreisanzleihscheine in vierprozentige umzuwandeln und die hierzu erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 356 800 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 356 800 Mark in Buchstaben: „Dreihundertsechsfünfundzig Tausend achthundert Mark“, welche in folgenden Abschnitten

150 000 M.	in Abschnitten zu	3 000 M.
140 000 M.	=	= 2 000 M.
50 000 M.	=	= 500 M.
16 800 M.	=	= 200 M.

zusammen 356 800 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 (vier) Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Oktober 1886 ab bis zum Jahre 1904 einschließlich mit wenigstens 13 200 Mark unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nach-

Ausgegeben in Marienwerder am 24. Dezember 1885.

weise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1885.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Löbau im Betrage von 356 800 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**A n l e i h e s c h e i n**

des Kreises Löbau

. . . te Ausgabe

Buchstabe . . . . . Nr. . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 25. November 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder von 1885 Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 1885 Seite . . . lfd. Nr. . . .).

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Marienwerder unter dem 30. Mai 1885 bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 11. März 1885 wegen Aufnahme einer Schuld von 356 800 Mark bekennt sich der Kreis Ausschuss des Kreises Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 356 800 M. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihscheine in den Jahren 1886 bis spätestens 1904 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens 13 200 Mark jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate März jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Marienwerder und in dem Kreisblatte des Kreises Löbau. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten in Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine beziehungsweise dieses Anleihscheines bei der Kreiskommunalkasse zu Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftlozerklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährige Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in Neumark gegen Ablieferung der, der älteren Zinscheinreihe beige druckten Anweisung. Beim Ver-

luste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Neumark, den . . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

Anmerkung: Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**Z i n s s c h e i n**

**I. Reihe**

zum Anleihschein des Kreises Löbau.

. . . . te Ausgabe Buchstabe . . . . Nr. . . . .

über . . . . . Mark zu vier Prozent Zinsen

über . . . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten . . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . mit . . . . . Mark . . . Pfennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neumark.

Neumark, den . . . ten . . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**A n w e i s u n g**

zum Anleihschein des Kreises Löbau.

. . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Ml.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . . te Reihe von Zinscheinen für die fünf Jahre . . . . . bis . . . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neumark, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Neumark, den . . . ten . . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

.ter Zinsschein	.ter Zinsschein
Anweisung	

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die unter dem Titel:

„Meeraner Wochenblatt und Anzeiger. Amtsblatt für den Armenrath zu Meerane“ erschienene sozialdemokratische Flugschrift, welche am Schlusse die Angabe:

„Verantwortliche Redaktion und Verlag von G. J. Schulze's Nachfolger in Meerane“

enthält, verboten.

Zwickau, den 15. Dezember 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
Leonhardi.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 2) 2. N a c h t r a g

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120).

An die Stelle der Nr. 3 des Artikel 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Eingeschrieben“. —“

Berlin, den 20. Dezember 1885.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

(gez.) Meinecke.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 7. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

#### 3) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli l. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni l. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

#### 4) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktätlich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerkten Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preussischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig bezogen werden können.

Wir machen hierbei nochmals darauf aufmerksam, daß die kostenfreie Umwandlung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in eine vierprozentige Buchschuld nur bis zum 31. März 1886 einschließlich zulässig ist.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydom.

**5) Bekanntmachung.**

Beitritt des Kongostaats zum Weltpostverein.

Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Brieffendungen nach dem Kongostaat:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 16. Dezember 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Mai 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Julius Hagelstein in Vorwerk Gr. Sibfau zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Gr. Sibfau im Kreise Schwetz, an Stelle

des von dort verzogenen Rechnungsführers Weyher, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**7) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Robert Thoms zu Gr. Wislaw zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Gr. Wislaw im Kreise Tuchel, an Stelle des von dort versetzten Lehrers Böhlke, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**8) Bekanntmachung.**

Im Graudenzener Geselligen, speziell in den im September d. J. erschienenen Nummern 143, 147 und 151 hat der Kellner Max Falkenberg zu Berlin, Rosenthalerstraße Nr. 62, Geheimmittel gegen Trunksucht empfohlen und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft.

Die Seitens des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin veranlaßte sachverständige Untersuchung dieser Geheimmittel hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mk., sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) enthält.

Da die oben bezeichneten Geheimmittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 3. d. Mts. für das Jahr 1886 die Abhaltung einer Hauskollekte in den Kreisen Marienburg, Elbing, Culm, Thorn, Stuhm, Löbau, Strassburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreistheile Marienwerder rechts der Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Armherzigkeit zu Königsberg genehmigt.

Die Einammlung derselben innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes wird stattfinden:

im I. Quartale des Kalenderjahres 1886  
in den Kreisen Strassburg, Löbau und Graudenz,

im II. Quartale 1886

in den Kreisen Rosenberg, Culm und Thorn,  
und im III. Quartale 1886

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877, betreffend das Kollektienwesen (Amtsblatt S. 107), die Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. dem Union-Klub zu Berlin die Erlaubniß erteilt, für die Zwecke desselben im nächsten Jahre eine in drei Serien zerfallende Lotterie, zu welcher im Ganzen 300000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, nach Maßgabe des vorgelegten Verloofungs-Planes zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. dem Verein für Hinderniß-Rennen zu Berlin die Erlaubniß erteilt, im Monat April nächsten Jahres eine öffentliche Verloofung von Pferden, Equipagen zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**12)** Die General-Verammlung der Schlesiſchen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau hat beschloſſen, die Zwecke der Gesellschaft auf den Abschluß von Kautionsversicherungen für Beamte auszu-dehnen.

Der in Folge dessen aufgestellte erste Statut-Nachtrag ist unterm 28. Oktober cr. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November cr. publiziert und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu Nr. 232 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 3. Oktober cr. in das Handelsregister eingetragen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

### **13) Bekanntmachung.**

Am 15. Dezember wird in dem bisher zum Bestellbezirk der Postagentur in Bischofswalde gehörigen, im Kreise Schlochau belegenen Orte Bärenwalde, in welchem sich zur Zeit eine Posthülfsstelle befindet, eine Postagentur eingerichtet.

Die neue Postagentur, welche im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung „Bärenwalde (Westpreußen)“ erhält, liegt 2 Kilom. südlich von dem am Eisenbahnkurse Ronig-Neustettin zwischen Bischofswalde und Hammerstein belegenen Bahnhof Bärenwalde.

Ihre Verbindung erhält die Postagentur in Bärenwalde (Westpr.) durch die zwischen Ronig und Ruhnow verkehrenden, von Schaffnerbahnposten begleiteten Züge 622, 629 und 623 — durch Bärenwalde Bahnhof bezw. um 7<sup>24</sup>/<sub>07</sub> B., 7<sup>29</sup>/<sub>04</sub> B. und 4<sup>23</sup>/<sub>00</sub> N. —, sowie durch die Landpostfahrt zwischen Bischofswalde und Eisenau Dorf durch Bärenwalde Dorf bezw. 9<sup>00</sup> B. und 3<sup>11</sup> N.

Bromberg, den 11. Dezember 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

### **14) Bekanntmachung.**

Bei dem Postamte in Ronig (Westpr.) 1 (am

Markt) ist die Telegraphendienstbereitschaft bis 12 Uhr Nachts ausgedehnt worden.

Bromberg, den 12. Dezember 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Zielke.

### **15) Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1886 ab treten im Südostpreussischen Verbands für Kartoffeltransporte in Wagenladungen zwischen Stationen der Strecke Thorn-Dt. Eylau des Bezirks Bromberg einerseits und der Station Wöterkeim der Ostpreussischen Südbahn andererseits direkte Frachtsäße in Kraft.

Die Höhe der qu. Frachtsäße ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 10. Dezember 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16)** Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1886 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 6., 7., 8. Mai,  
mündliche Prüfung am 11., 12., 13. Mai;
2. beim Seminar in Br. Friedland  
schriftliche Prüfung am 9., 10., 11. September,  
mündliche Prüfung am 14., 15., 16. September;
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 11., 12., 13. März,  
mündliche Prüfung am 16., 17., 18. März;
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 18., 19., 20. Februar,  
mündliche Prüfung am 23., 24., 25. Februar;
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 1., 2., 3. April,  
mündliche Prüfung am 6., 7., 8. April;
6. beim Seminar in Tuchel  
schriftliche Prüfung am 16., 17., 18. September,  
mündliche Prüfung am 21., 22., 23. September;

Diejenigen Schülantwerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrist, beide mit der Versicherung selbsteigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termin eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 12. Dezember 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17)

**Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 70 Stück Nr. 278. 406. 601. 675. 724. 736. 737. 781. 887. 947. 1009. 1115. 1572. 1637. 1813. 2323. 2541. 3041. 3188. 3281. 3448. 3554. 4031. 4604. 4951. 4964. 4969. 4996. 5104. 5263. 5543. 5704. 5706. 5832. 6007. 6057. 6091. 6112. 6199. 6544. 6746. 6822. 6885. 6892. 6970. 7220. 7986. 8127. 8145. 8160. 8163. 8584. 8977. 9649. 9682. 9696. 9827. 9833. 9867. 9886. 9949. 10012. 10157. 10180. 10402. 10566. 10764. 10841. 10879. 11122.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 108. 403. 539. 600. 660. 1316. 1373. 1524. 1611. 1671. 1681. 1727. 1764. 1868. 1957. 1962. 2234. 2592. 3144. 3339.

Littr. C. à 300 Mk. 93 Stück Nr. 45. 159. 378. 545. 559. 579. 744. 913. 1028. 1076. 1264. 1290. 1348. 1357. 2275. 2362. 2516. 2762. 2881. 2891. 3090. 3094. 3338. 3452. 3511. 3560. 3621. 4068. 4508. 4546. 4732. 4921. 4978. 5141. 5380. 5544. 5604. 6266. 6320. 6429. 6538. 6745. 7034. 7083. 7391. 7431. 7796. 8000. 8040. 8091. 8530. 8714. 8789. 8795. 8894. 8947. 8971. 9079. 9350. 9460. 9617. 9710. 9740. 9780. 10065. 10076. 10286. 10296. 10624. 10980. 10984. 11028. 11152. 11168. 11212. 11385. 11467. 12271. 12321. 12389. 12449. 12600. 12616. 12823. 12893. 13031. 13314. 13452. 13904. 13972. 14563. 15041. 15904.

Littr. D. à 75 Mk. 70 Stück Nr. 89. 1060. 1188. 1555. 2879. 3107. 3136. 3247. 3592. 3841. 5230. 5326. 5365. 5416. 5417. 5420. 5439. 5930. 5964. 6026. 6063. 6157. 6429. 6640. 6763. 6772. 7218.

7361. 7387. 7509. 7804. 7828. 7834. 8002. 8016. 8180. 8252. 8280. 8311. 8531. 8865. 8870. 8917. 8930. 9030. 9145. 9427. 9441. 9816. 9817. 9905. 10008. 10184. 10225. 10227. 10412. 10465. 10537. 10868. 10875. 10960. 11118. 11238. 11747. 11854. 11875. 12060. 12359. 12439. 12545.

Littr. E. à 30 Mk. 2 Stück Nr. 4684. 4685.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 8—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. April 1886 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1886 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 20. November 1885.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

18) **Bekanntmachung.** Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-theilungs-Sachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20 jährigen Durchschnitt der Jahre 1862 bis 1885 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre — sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen pro 1885 in den festgestellten Normal-Marktkorten der Provinz

Westpreußen nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Ge-

mäßigkeit des Schlußsatzes des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen — hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| Nr. | Bezeichnung<br>der<br>Normal-Marktorthe. | A.  |    |         |    |         |    |        |    |         |    | B.   |    |
|-----|--|---|----|---------|----|---------|----|--------|----|---------|----|--|----|
|     |  | Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuschefel: |    |         |    |         |    |        |    |         |    | Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuschefel Roggen für 1885. |    |
|     |  | Weizen.   |    | Roggen. |    | Gerste. |    | Hafer. |    | Erbsen. |    | M.   | S. |
| M.  | S.                                       | M.  | S. | M.      | S. | M.      | S. | M.     | S. |         |    |  |    |
| 1   | Bütow . . . . .                          | —   | —  | 5       | 76 | 4       | 74 | 3      | 30 | —       | —  | 4  | 82 |
| 2   | Danzig . . . . .                         | 7   | 48 | 5       | 28 | 4       | 57 | 2      | 96 | 6       | 45 | 4  | 39 |
| 3   | Dirschau . . . . .                       | 7   | 40 | 5       | 36 | 4       | 60 | 3      | 04 | 6       | 09 | 3  | 98 |
| 4   | Elbing . . . . .                         | 7   | 65 | 5       | 44 | 4       | 32 | 2      | 96 | 6       | 53 | 4  | 66 |
| 5   | Deutsch-Eylau . . . . .                  | —   | —  | —       | —  | —       | —  | —      | —  | —       | —  | 3  | 98 |
| 6   | Flatow . . . . .                         | —   | —  | 5       | 39 | 4       | 20 | 2      | 85 | 5       | 82 | 4  | 25 |
| 7   | Märkisch-Friedland . . . . .             | —   | —  | 5       | 58 | 4       | 65 | 3      | 16 | 6       | —  | 4  | 69 |
| 8   | Graudenz . . . . .                       | 7   | 31 | 5       | 43 | 4       | 28 | 3      | 32 | 5       | 99 | 4  | 64 |
| 9   | König . . . . .                          | —   | —  | 5       | 36 | 4       | 04 | 2      | 77 | 5       | 71 | 4  | 23 |
| 10  | Deutsch-Krone . . . . .                  | —   | —  | 5       | 72 | 4       | 72 | 3      | 12 | 6       | 16 | 4  | 99 |
| 11  | Kulm . . . . .                           | 7   | 27 | 5       | 15 | 4       | 11 | 3      | 14 | 5       | 77 | 4  | 09 |
| 12  | Marienburg . . . . .                     | —   | —  | 5       | 49 | 4       | 43 | 3      | 16 | 6       | 17 | 4  | 25 |
| 13  | Marienwerder . . . . .                   | —   | —  | 5       | 54 | 4       | 23 | 3      | 07 | 6       | 13 | 5  | —  |
| 14  | Mewe . . . . .                           | 7   | 33 | 5       | 42 | 4       | 35 | 3      | —  | 6       | 07 | 4  | 35 |
| 15  | Thorn . . . . .                          | 7   | 70 | 5       | 53 | 4       | 46 | 3      | 40 | 6       | 43 | 4  | 41 |

Bromberg, den 8. Dezember 1885.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

19) Zum Schutze des Weichseldeiches der Marienwerderschen Amts- und Stadt-Niederung von Wolz bis Kurzbrack gegen den bevorstehenden Eisgang sind erforderlich:

1. grüner Waldstrauch zu 200 Schock Faschinen,
2. 200 Schock Bühnenpfähle 1,25 Meter lang, 3 bis 4 Centim. stark.

Schriftliche und versiegelte Offerten und in der Aufschrift als solche bezeichnet, werden bis zum Termine am 2. Januar 1886, Vormittags 11 Uhr im Bureau des Unterzeichneten angenommen und können daselbst die Bedingungen vorher eingesehen werden.

Marienwerder, den 19. Dezember 1885.

Der Baurath.  
Barnick.

**20) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Supernumerar Paul Lehmann ist zum Kreissekretär bei dem königlichen Landrathsamte zu Culm ernannt.

Die von dem Kreistage des Kreises Löbau vollzogene Wahl des Rittergutsbesizers, Rittmeisters a. D. v. Blücher zu Ostrowitt zum Kreisdeputirten auf eine fernernweite Amtsdauer von 6 Jahren hat die Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten erhalten.

Es sind im Kreise Schwes ernannt: der Rentier A. Gerlich zu Gruppe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gruppe und der Rittergutsbesitzer C. C. Gerlich zu Bankau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Bankau.

Der Besitzer Schöneich zu Pniewitten ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pniewitten Kreis Culm ernannt.

Die Wahl des Lehrers a. D. Franz Bartkiewicz zum Stadtkämmer der Stadt Görzno ist bestätigt.

Die Wiederwahl des unbesoldeten Beigeordneten Buß in der Stadt Krojanke auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl der Kaufleute Ludwig Neumeyer und Herrmann Haase zu unbesoldeten Rathsmännern in der Stadt Mewe ist bestätigt.

Die Wahl des Alderbürgers Friedrich Hinz zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Krojanke ist bestätigt.

Dem bisherigen Vikar Michael Trzesiet zu Thorn. Papau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Brogl im Kreise Strazburg Westpr. verliehen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen in Daulen,

Freudenthal, Fröbenau, Gramten, Hansdorf, Montig, Naudniz, Gr. Schönforst, Steenken- dorf, Sumpf und Tillwalde ist dem Pfarrer Schau in Naudniz übertragen und der bisherige Lokal- schulinspektor, Kreis- und Schulinspektor Schilling in Rosenberg von diesem Amte entbunden worden.

Der Hofarzt Rosenfeld zu Christburg ist zum kommissarischen Kreis- und Kreisarzt des Kreises Stuhm ernannt und hat sein Amt angetreten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden: der Seminar-Direktor Banse in Pr. Friedland an das Seminar zu Liegnitz und der Seminar-Direktor Urlaub in Waldau Ostpr. an das Seminar zu Pr. Friedland.

Der Forst-Asseffor Born ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Königsbruch ernannt worden.

Der Bürgermeister Dobrowalski in Gorzno ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Ruda ernannt worden.

Der Oberförster Thiel in Junkerhof ist zum Stellvertreter des Forst- Amtsanwalts in Königsbruch ernannt worden.

21)

### Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle zu Melno, Kreis Graudenz, wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Dieler zu Melno schleunigst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heinrichsau, Kreis Schwetz, wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis- und Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Braunsfelde wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Winkler zu Haus Lopatken, Kreis Graudenz, zu melden.

(Hierzu der Dersentliche Anzeiger Nr. 51.)



# Verzeichniß

der in der 10<sup>ten</sup> Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1885 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der

## Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

### Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 109 bis 114. 362. 364. 366 bis 369. 1575 bis 1579. 1581. 2071 bis 2076. 2134. 2135. 2138 bis 2141. 3179 bis 3181. 3183 bis 3185. 3322 bis 3325. 3330. 3331. 4906 bis 4909. 4920. 4921. 4930 bis 4935. 5235 bis 5240. 5354. 5361 bis 5371. 6468 bis 6473. 6510 bis 6515. 6564 bis 6569. 6714 bis 6719. 6954 bis 6959. 6996 bis 7000. 7001. 7020 bis 7025. 7104 bis 7109. 7314 bis 7319. 7350 bis 7355. 7380 bis 7385. 7854 bis 7859. 8004 bis 8015. 8178 bis 8183. 8712 bis 8717. 8802 bis 8807. 8946 bis 8951. 10332 bis 10337. 10371 bis 10376. 10814 bis 10819. 12412 bis 12417. 12454 bis 12459. 12590 bis 12595. 12616 bis 12621. 12837 bis 12842. 13091 bis 13096. 13414 bis 13419. 13541 bis 13544. 13547. 13550. 13863 bis 13868. 13911 bis 13916.

Summa 258 Stück über 258 000 Rthlr. = 774 000 Mark.

### Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 217. 221 bis 231. 422 bis 433. 523 bis 534. 653 bis 660. 662 bis 665. 971 bis 974. 981. 992. 993. 997 bis 1000. 1001. 1044 bis 1055. 1222 bis 1224. 1230. 1231. 1233. 1235 bis 1238. 1243. 1244. 1369 bis 1372. 1422 bis 1425. 1432. 1434 bis 1436. 1688 bis 1699. 2751 bis 2759. 2790. 2793. 2794. 3393 bis 3404. 4104. 4106 bis 4116. 4411 bis 4422. 4483 bis 4494. 4999 bis 5000. 5001 bis 5010. 5347 bis 5358. 5683 bis 5694. 5779 bis 5790. 6188 bis 6199. 6428 bis 6439. 7608 bis 7619. 8269 bis 8280. 8293 bis 8304. 10224 bis 10235. 10320 bis 10343. 10368 bis 10379. 10560 bis 10571. 10968 bis 10979. 11292 bis 11303.

Summa 360 Stück über 180 000 Rthlr. = 540 000 Mark.

### Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 560 bis 563. 566 bis 574. 577 bis 583. 2045 bis 2064. Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

### Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 211 bis 222. 224 bis 229. 234. 236 bis 251. 254 bis 256. 258. 262 bis 272. 274 bis 279. 281 bis 284. Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

### Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 86 bis 111. 119 bis 137. 343 bis 369. Summa 72 Stück über 3 600 Rthlr. = 10 800 Mark.

Zusammen 790 Stück über 459 600 Rthlr. = 1 378 800 Mark.

Verzeichniß

# Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

## 2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 285. 86.

## 5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinscheinanweisung zur Reihe V.

Lit. C. zu 300 Rthlr. № 1463.

## 6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

## 7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

|                        |   |                         |       |            |            |
|------------------------|---|-------------------------|-------|------------|------------|
| Lit. A. zu 1000 Rthlr. | № 16 bis 18. 135. 237. 74. 76. 80.              | 1494. 96.               | 4966. | 10211. 12. | 12735. 36. |
| » B. » 500 »           | № 416 bis 18. 782. 86.                          | 1154.                   | 2203. | 7044.      | 8466.      |
| » C. » 300 »           | № 647. 61.                                      | 1837 bis 39. 49 bis 52. |       |            |            |
| » D. » 100 »           | № 726 bis 42. 48. 56. 58 bis 61. 75 bis 77. 79. |                         |       |            |            |
| » E. » 50 »            | № 323. 24. 31. 34. 35. 39. 40.                  |                         |       |            |            |

## 8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

|                        |   |                        |                |       |           |            |        |
|------------------------|---|------------------------|----------------|-------|-----------|------------|--------|
| Lit. A. zu 1000 Rthlr. | № 19. 49. 50.   | 1020. 601. 2. 723. 25. | 3368.          | 5982. | 9036. 37. | 10507. 12. | 12690. |
|                        | 92. 94. 775.  |                        |                |       |           |            |        |
| » B. » 500 »           | № 240. 302 bis 7. 13.   | 7106. 10. 13.          | 8559. 64. 710. |       |           |            |        |
| » D. » 100 »           | № 417 bis 23. 26. 27. 29. 31. 48. 49. 53. 54. 56. 58. 59. 69 bis 73.  |                        |                |       |           |            |        |
| » E. » 50 »            | № 4. 7. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 20 bis 22. 24. 26. 29. 30. 37. 40. 43 bis 45. 47. 48. 54. 58. 59. 66. 72. 80. |                        |                |       |           |            |        |

(Wegen der in der 9ten Verloosung gezogenen Schulverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 10. Juni 1885.)

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Schow.

# Extra-Beilage

zum

## Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Der zu Winterthur domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd“ wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preussischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preussische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren mit Einschluß des Obmannes preussische Staats-Angehörige sein.

4. Alle Verträge mit preussischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königl. Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz, eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verfloßene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva, letz-

terer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transport-Versicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betrieb anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 4. October 1885.

(Stempel).

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

(sig.) v. Bötticher.

### Concession

zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die zu Winterthur domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd  
12291.

# Statuten

des

## Neuen Schweizerischen Lloyd

### Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

### Winterthur.

## I.

## Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

## § 1.

Unter der Firma:

### Neuer Schweizerischer Lloyd,

Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur,

ist eine Actiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, im In- und Auslande directe, oder durch Vermittelung von Agenten, oder auch auf dem Wege der Rück- oder Mitversicherung mit andern Gesellschaften Güter und nöthigenfalls\*) Fahrzeuge gegen diejenigen Schäden und Verluste zu versichern, welche dieselben auf dem Transporte zur See, auf Flüssen, resp. Binnen-gewässern oder zu Lande einschließlich Lagerung und Aufenthalt vor, während und nach der Reise treffen können.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundes-gesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1882 Tit. XXVI. Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

## § 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und, soweit nicht aus-wärtige staatliche Concessionen u. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

## § 3.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für die Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe anzugeben.

## § 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem-jenigen Tage, mit welchem diese Statuten in Kraft treten (siehe Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen § 60) und die Dauer der Gesellschaft ist, von diesem nämlichen Tage an ge-rechnet auf 50 (fünfzig) Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung der Actionäre über die Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.

## § 5.

Die Gesellschaft besteht aus den jeweilen nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionären.

\*) Beschluß der General-Versammlung vom 9. Mai 1885:  
Das Wort „nöthigenfalls“ in § 1 wird gestrichen.

## II.

## Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

## § 6.

Das Gesellschafts-Capital beträgt vier Millionen Franken, eingetheilt in 800 Actien von je Fr. 5000. — Innerhalb zweier Jahre von der definitiven Constituirung der Gesellschaft an, hat die Generalversammlung der Actionäre auf Antrag des Verwaltungsrathes darüber Beschluß zu fassen, ob das Ge-sellschafts- oder Grund-Capital durch Emission von weitem 200 Actien von je Fr. 5000 auf fünf Millionen Franken er-höhht werden solle.

Den Inhabern von alten Actien steht das Prioritätsrecht zur Uebernahme der weiter zu emittirenden 200 Stück Actien zum Paricurle plus Antheil an den beiden Reservefonds im Verhältniß ihres Actienbesitzes zu.

Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem obigen Emissionspreise stattfinden.

## § 7.

Jede Actie ist auf den Namen des Eigenthümers ausge-stellt; dieselbe ist nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese letztern solidariß und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

## § 8.

Die Actien werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister der Gesellschaft eingetragen.

Den Actien werden neben dem Talon jährliche Coupons für Dividende und Superdividende auf 25 Jahre beigegeben.

## § 9.

Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Aner-kennung der Statuten in sich.

## § 10.

Jeder Actionär haftet nur bis auf den durch die Statuten für jede Actie festgesetzten Nominalbetrag, für diesen aber per-sönlich und in vollem Betrage.

Auf jede Actie sind 20% oder Fr. 1000 in Baar einzu-bezahlen. Für den Rest von 80% oder Fr. 4000 hat der Actionär für jede einzelne Actie je eine Obligation auszustellen, welche bei der Verwaltung deponirt wird und die von der Ge-sellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Form belastet werden darf.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung (und der damit verbundenen Unterzeichnung der Obligation) als auch bei spätem Actienerwerb und bei allfälligem Domicil-wechsel seinen Wohnort und seine Adresse der Gesellschaft genau anzugeben.

Wohnt der Actionär außerhalb der Schweiz, so anerkennt er mit der Unterzeichnung der Obligation für alle seine ge-schäftliche Beziehungen zu der Gesellschaft den Sitz der Gesell-schaft (§ 2) als sein rechtliches Domicil.

Ad § 6. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1885 wurde auf die Erhöhung des Actien-capitalis von 4 auf 5 Millionen Franken innert des limitirten Termins von 2 Jahren seit der Constituirung verzichtet.

## § 11.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die in § 10 vorgesehenen ersten 20% hinaus ist von einem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre nach Antrag des Verwaltungsrathes abhängig.

Innerhalb zweier Monate sollen jedoch nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag einer jeden solchen Einzahlung über die ersten 20% hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden Obligation abgeschrieben und auf dem Actien-Titel selbst vorgemerkt.

## § 12.

Der Verwaltungsrath ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlung ein und bestimmt die Frist für die letztere.

Die Aufforderung zur Einzahlung hat mindestens dreimal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu erfolgen; das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor Ablauf des für die Einzahlung festgesetzten Endtermins. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Bei verspäteten Einzahlungen wird ein Verzugszins von 5% per Jahr und eine Conventionalstrafe von Fr. 10 für jede Actie berechnet.

## § 13.

Die Uebertragung der Actien ist zulässig, unterliegt aber der Genehmigung der Verwaltung. Dieselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Uebertragung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn für den nicht einbezahlten Betrag der Actie (resp. für den jeweiligen Betrag der zu deponirenden Obligation) eine von der Verwaltung als genügend erachtete Personal- oder Realcaution geleistet wird.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actien-Register als auf dem Actien-Titel selbst durch die Verwaltung vorgemerkt und es werden dem Cedenten die von ihm für den nicht einbezahlten Betrag seiner Actien ausgestellten und deponirten Obligation erst nach erfolgter Genehmigung der Cession und erfolgter Hinterlegung neuer auf den gleichen Betrag lautender Obligationen von Seite des Cessionärs ausgingegeben.

Für die Uebertragung einer jeden Actie ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten, für welche sich die Gesellschaft ausschließlich an den Cedenten hält.

## § 14.

Ohne die Genehmigung der Verwaltung darf kein Actionär mehr als 25 Actien erwerben. Bei einer Ueberschreitung dieser Anzahl kann die Verwaltung die Uebertragung ohne Angabe von Gründen verweigern, muß aber, wenn sie dieselbe genehmigen will, von dem Erwerber für den Mehrbetrag eine ihr genügend erscheinende Sicherheit verlangen.

Bei Corporationen und Bankinstituten ist die Verwaltung berechtigt (aber nicht verpflichtet), von einer Caution für einen die Zahl von 25 Stück überschreitenden Actienerwerb abzusehen.

## § 15.

Im Falle des Todes eines Actionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger der Direction sofort Kenntniß davon zu geben und binnen vier Monaten vom Todestage an gerechnet, der Verwaltung einen von dieser zu genehmigenden Uebernehmer der Actie zu bezeichnen.

Wird binnen dieser Frist kein Uebernehmer bezeichnet oder dieser von der Verwaltung nicht angenommen, so findet der Verkauf der Actie statt. Der Erlös aus der Actie wird zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten verwendet, ein allfälliger Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des Verstorbenen zu.

## § 16.

Wenn ein Actionär (oder auch der Nachlaß eines solchen) in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt, so ist die Verwaltung berechtigt, von demselben resp. von dessen Concursmasse unter Ansetzung einer Präklusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von der Verwaltung zu genehmigender Uebernehmer bezeichnet oder daß für den Betrag der nach § 10 deponirten Obligationen eine genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der anberaumten Frist weder das Eine noch das Andere, so werden die Actien von der Verwaltung als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionärs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Erlaß des Mindererlöses bei allfälligem Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär resp. dessen Rechtsnachfolger gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, für den Fall, als ihm die von einem Actionär hinterlegte Obligation nicht mehr genügende Sicherheit zu bieten scheint, denselben, wenn nöthig auf dem Wege Rechtsens, zur Stellung einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Caution anzuhalten.

## § 17.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons u. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweils maßgebenden Bestimmungen der eidgenössischen oder zürcherischen Gesetzgebung.

## III.

## Organisation der Gesellschaft.

## § 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Actionäre.
- B. Der Verwaltungsrath, und unter demselben als besondere Verwaltungsorgane stehen:
  - a. Der leitende Ausschuß,
  - b. Der Director.
- C. Die Rechnungsrevisoren, als Controlstelle.

## A. Die Generalversammlung.

## § 19.

Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

## § 20.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden am Orte der Gesellschaft abgehalten.

Die Generalversammlungen sind:

- a. Ordentliche, welche der Verwaltungsrath regelmäßig spätestens im Laufe des Monats Juni nach Schluß des betreffenden Rechnungsjahres einberuft.
- b. Außerordentliche, deren Einberufung zu erfolgen hat, wenn der Verwaltungsrath oder die Rechnungsrevisoren oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren, schriftlich und unter Anführung des Zweckes dieselben bei der Verwaltung beantragen.

## § 21.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung soll wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter summarischer Bezeichnung der Tractanten erfolgen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm acht Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären, die wenigstens 50 Actien vertreten, schriftlich eingereicht worden ist, auf die Tagesordnung zu bringen und mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in derselben zwar discutirt, aber erst in der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung gebracht werden, es sei denn, daß es sich um einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handle.

## § 22.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Actienregister der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird von einem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung in der Form schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär ausgeübt.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Director dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ebenso haben sie sich bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung hinsichtlich der Geschäftsführung und der Rechnungsstellung der Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.

## § 23.

Jede Actie giebt das Recht auf eine Stimme, jedoch darf kein Actionär, sei es in eigenem Namen, sei es als Bevollmächtigter, mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

## § 24.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären erforderlich, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 21 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

## § 25.

Handelt es sich:

- a. um Abänderung der Statuten, oder
  - b. um Auflösung der Gesellschaft,
- so kann ein gültiger Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn
- ad a. wenigstens 300 Actien oder
  - ad b. wenigstens  $\frac{2}{3}$  der ausgegebenen Actien in der Generalversammlung vertreten sind.

## § 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrathes oder in deren Abwesenheit das im Amte älteste Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Protocollführer des Verwaltungsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Actionäre, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes, durch offenes Handmehr gewählt. Sie überwachen die Führung des Protocolls der Versammlung und unterzeichnen dasselbe mit dem Vorsitzenden und dem Protocollführer.

## § 27.

In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Die Prüfung und Genehmigung des ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes.
2. Die Beschlussfassung über:
  - a. die allfällige Erhöhung des Actien-Capitals (§ 6).
  - b. Weitere Actien-Einzahlungen (§ 11).
3. Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.
4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Die Wahl von drei Rechnungsrevisoren und zweier Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen, sowie die Bestimmung über deren Entschädigung (§ 45).
6. Die Abberufung der in Ziff. 4 und 5 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des schweiz. Obligationenrechts.
7. Die Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner Actionäre nach Inhalt des § 21.
8. Die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung resp. Fortsetzung der Gesellschaft.
9. Die Beschlussfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände.

Sämmtliche Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmzähler (§ 26) erfolgen durch Scrutinium.

## B. Verwaltungsrath.

## § 28.

Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und vor Gericht sind dem von der Generalversammlung (auch für die erste Amtsdauer) frei zu erwählenden Verwaltungsrathe übertragen, der aus wenigstens 5 und höchstens 9 Mitgliedern besteht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommt die (bei ungerader Anzahl kleinere) Hälfte der Mitglieder, nach weiteren zwei Jahren kommen die übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird für das erste Mal durch das von dem Präsidenten zu ziehende Loos, später nach der Amtsdauer bestimmt. Die Aus-tretenden sind stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten je auf die Dauer eines Jahres. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das im Amte älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

## § 29.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

## § 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer vier auf seinen Namen lautende Acten in die Gesellschaftskasse zu deponiren, die während dieser Zeit von ihm weder veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

## § 31

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft so oft es die Geschäfte erfordern und wenigstens jeden Monat einmal.

Der Verwaltungsrath muß zusammenberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder, oder der leitende Ausschuß, oder der Director es verlangen.

Dem Präsidenten steht gleichfalls das Recht der Einberufung zu.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Verwaltungsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens vier Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Beschreibung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

## § 32.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Der Director (in dessen Verhinderung der Sub-Director) hat in der Sitzung des Verwaltungsrathes beratende Stimme und in allen administrativen, das laufende Geschäft beschlagenden Fragen den Vortrag.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offenen Abstimmungen nur im Falle der Stimmengleichheit.

## § 33.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterschrittlich zu bescheinigen ist.

Sämmtliche von dem Verwaltungsrath ausgehende Erlasse und Documente haben ohne Ausnahme die Unterschrift des Präsidenten (oder Vice-Präsidenten) und des Directors (oder Sub-Directors) zu tragen.

## § 34.

Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrathes sind:

1. Die Ueberwachung der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft nach Anleitung der Statuten.
2. Die Wahl und die Entlassung des Directors und des Sub-Directors, sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag.
3. Die Wahl desjenigen Mitgliedes, das neben dem Präsidenten und dem Director in dem leitenden Ausschusse zu sitzen hat, sowie eines Suppleanten für dasselbe.
4. Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.
5. Die Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb und dessen Ueberwachung erforderlichen Reglements und Instructionen.
6. Die Ertheilung von Einzel- oder Collectivprocuraturunterschrift an Angestellte der Gesellschaft.

7. Die Wahl (resp. Bestätigung und Entlassung) und die Festsetzung der Saläre, allfälliger Kauttionen u. aller derjenigen Angestellten, für welche ein Fr. 2000 übersteigender Gehalt in Aussicht genommen ist — auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.

8. Die Festsetzung allfälliger Jahres-Gratificationen an die Angestellten.

9. Die Bestimmungen der Grundsätze für die Anlage der disponibeln Gelder.

10. Der endgültige Entscheid über Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

11. Grundsätzliche Festsetzung der Höhe der für eigene Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche Summe 4% des Gesellschaftscapitals nicht übersteigen soll.

12. Genehmigung von Versicherungs-, Rück- oder Mitversicherungsverträgen mit andern Gesellschaften nach den Anträgen des leitenden Ausschusses resp. des Directors.

13. Erwerbung von Concessionen zum Geschäftsbetriebe in In- oder Auslande.

14. Die Prüfung der von dem Director durch das Mittel des leitenden Ausschusses vorzulegenden jährlichen Geschäftsberichte, Rechnungsabchlüsse und Bilanzen und Vorlage derselben an die Generalversammlung mit seinen Vorschlägen über die Verwendung des Jahresgewinnes.

15. Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung in Bezug auf alle diejenigen Tractanden, welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen.

16. Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

17. Die Führung von Prozessen und die Ertheilung der diesfalls nothwendigen Prozeßvollmachten.

## § 35.

Neben den in § 34 speciell aufgeführten Obliegenheiten des Verwaltungsrathes gehören überhaupt alla nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu dessen Competenz. Der Verwaltungsrath ist daher berechtigt, über alle Angelegenheiten, welche die Gesellschaftsinteressen beschlagen, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte zu delegiren und dieselben mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

## § 36.

Der Verwaltungsrath, in Verbindung mit dem Director, bezieht von dem Reingewinne (§ 51) eine Lantième von 15%. Die Vertheilung einerseits zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director, anderseits unter den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, ist Sache der freien Vereinbarung.

## B. a. Leitender Ausschuß.

## § 37.

Der leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, einem weitem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 34) und dem Director oder Sub-Director.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Ausschusses (mit Ausnahme des Directors) entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, soweit solche dem Verwaltungsrathe angehören, erhalten eine von dem letztern

zu bestimmende Entschädigung, abgesehen von der Lantideme, jedoch mit Berücksichtigung derselben.

### § 38.

Der leitende Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, jedenfalls innerhalb vierzehn Tagen wenigstens Einmal. Ueber die gefassten Beschlüsse wird, unter Beiseitlassung jeder Discussion, von dem Director ein Protocoll geführt.

### § 39.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des leitenden Ausschusses sind:

1. Die jährlich mindestens zweimal vorzunehmende Verification der Kasse, der Werthschriften und des Depots der Actionär-Obligationen.
2. Die Genehmigung der Actien-Uebertragungen, für welche ein besonderes, chronologisch geführtes Buch einzurichten ist.
3. Die Genehmigung der einzelnen Capitalanlagen.
4. Die Anstellung von Lehrlingen, die Wahl, (resp. Bestätigung) Entlassung und Salariierung derjenigen Angestellten, deren Salair den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, die Ernennung von Bureau-Chefs und Abtheilungs-Vorständen auf Antrag des Directors.
5. Errichtung und Aufhebung von Agenturen nach den Vorschlägen des Directors.
6. Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz zu Handen des Verwaltungsrathes — nach den Vorlagen des Directors.
7. Prüfung der Rechnungen und Ausstände bei Debitoren und Agenten.
8. Monatliche Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrath.
9. Begutachtung der ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen und der von dem Director zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.

## B. b. Der Director.

### § 40.

Der Director wird durch den Verwaltungsrath gewählt (§ 34). Er ist als solcher Mitglied des leitenden Ausschusses (§ 37) und wohnt den Verhandlungen des Verwaltungsrathes mit beratender, aber nicht beschließender Stimme bei (§ 32). Das Recht der Antragstellung steht ihm, abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitglied des leitenden Ausschusses, zu. Er hat während der Dauer seiner Functionen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes vier Actien der Gesellschaft in der Gesellschaftskasse zu deponiren.

### § 41.

Sämmtliche Documente und Correspondenzen, die von dem Director unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausschluß der Policen, von ihm zu unterzeichnen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrafirmiren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Directors resp. Sub-Directors.

Es steht dem Verwaltungsrathe frei, für diese Gegenzeichnung einen bestimmten Turnus unter seinen Mitgliedern anzuordnen oder den Präsidenten (resp. Vicepräsidenten) oder das neben demselben in dem leitenden Ausschusse sitzende Mitglied bleibend mit dieser Function zu betrauen. In letzterem Falle ist es gestattet, das betreffende Mitglied auf Rechnung der Gesellschaft besonders zu honoriren.

### § 42.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, Reglements, Instructionen, sowie der Beschlüsse des leitenden Ausschusses und des Verwaltungsrathes.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Angestellten, deren Berrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebes zu machen und die dem leitenden Ausschusse resp. dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und die bezüglichlichen Berichte vorzubereiten.

Er unterzeichnet, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 41 im Namen der Gesellschaft und diese dergestalt gegebenen Unterschriften verpflichten die Gesellschaft für alle Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen oder noch erlassen werden.

Der Director vertritt in Gemäßheit des § 18 die Anstalt in allen Beziehungen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Organstand eine besondere Delegation stattfindet.

### § 43.

Wenn der Verwaltungsrath Veranlassung findet, einen Sub-Director zu wählen, so führt dieser, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, im Falle der Verhinderung des Directors an Stelle des Letzteren die Unterschrift und vertritt denselben in allen, durch die vorliegenden Statuten dem Director zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnissen.

### § 44.

Der Director, sowie der allfällige Sub-Director, können durch motivirten Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit von ihren Stellungen abberufen werden. Ein solcher Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn demselben mindestens zwei Dritttheile der zeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zugestimmt haben.

## C. Die Rechnungsrevisoren (Controlstelle).

### § 45.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, die Vorlage der Bücher, Belege, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassabestand festzustellen; ebenso sollen sie den Cassa- und Werthschriftenbestand beim Jahresabschluß verificiren.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der, der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Versammlung, Gebrauch machen (§ 21), so sind die Rechnungsrevisoren verpflichtet, der Generalversammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben und Bericht zu erstatten.

Ueber die Art und Höhe der den Rechnungsrevisoren zukommenden Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.

## IV.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 46.

Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden, soweit solche neben der vorgeschriebenen schriftlichen Anzeige an die Actionäre zur Anwendung gelangen, vorläufig bezeichnet:



1. das „Schweizerische Handelsamtsblatt.“
2. die jeweiligen Tagesblätter von Winterthur.
3. die „Neue Zürcher Zeitung“ in Zürich.
4. die „Schweizer Grenzpost“ in Basel.
5. die in auswärtigen der Gesellschaft erteilten Concessionen vorgeschriebenen Pressorgane.

Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der in den Statuten festgesetzten Rechtsfolgen.

Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publicationsorgane bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

#### § 47.

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben; ebenso ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actien-Capital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

#### § 48.

Für die ordentliche Jahres-Generalversammlung sind die Jahresrechnung (Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust) mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren (Controlstelle) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftlocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die diesfällige Anzeige soll an die im Actienregister verzeichneten Actionäre durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch recommandirte Briefe geschehen.

Der gedruckte Geschäftsbericht soll den Actionären 14 Tage vor der Generalversammlung zugesandt werden.

#### § 49.

Die Obligationen der Actionäre und alle allfällig als Real-Cautio hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämtliche der Gesellschaft gehörenden Wertpapiere und Documente kommen unter doppelten Kassa-Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident oder ein anderes hierfür speciell bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrathes den einen und der Director den andern Schlüssel aufbewahrt.

### V.

## Rechnungsabschluß, Gewinnvertheilung, Reservefond.

#### § 50.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens 31. Mai von dem Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren behufs der Prüfung zur Disposition stehen.

Bei Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind außer den speciellen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 656) noch folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen

- a. Alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern gleich wie:
- b. Die am 31. December angemeldeten und bekannt gewordenen, noch nicht regulirten Entschädigungsansprüchen, die mit ihren vollen Beträgen oder mit angemessenen Schätzungen in die Rechnung einzustellen sind, in die

Passiven resp. in den Vortrag aufgenommen werden. Prämien- und Schadenvorträge sind getrennt mit ihren Beträgen in die Jahresrechnung einzustellen.

- c. Die Organisationskosten für die ursprüngliche Einrichtung können auf einen Zeitraum von fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

#### § 51.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

1. In erster Linie werden 20% dem Gewinn-Reservefond einverleibt und sodann wird, soweit möglich
2. von dem noch verbleibenden Reingewinn den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet.

Von dem nach Abzug dieser unter 1 und 2 angeführten Quoten verbleibenden Reste sollen:

3. 15% einer „Special-Reserve“ zugewiesen werden.
4. 15% dem Verwaltungsrathe und dem Director als Tantième zufallen und
5. 70% als Super-Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangen.

#### § 52.

Wenn der in § 51, 1. erwähnte Gewinn-Reservefonds die Höhe von 10% des emittirten Actien-Capitals von vier Millionen Franken erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 51, 3. aufgeführte Special-Reserve die Höhe von 5% des emittirten Actien-Capitals von vier Millionen Franken (also den Betrag von Fr. 200,000) erreicht, so wird dieselbe, jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien voll liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actien-Titeln als Einzahlung und auf den deponirten Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligationen in geeigneter Form vorzumerken.

#### § 53.

So lange die Vollenzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesamt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 51, 2) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 51, 5. zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpunkte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Special-Reserve (§ 51, 3) zu.

#### § 54.

Die beiden Reservefonds, sowohl der Gewinnreservefond, als auch die Specialreserve, letztere jeweiligen bis zu dem in § 52, Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkte sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§§ 34, 9, 39, 3 und 49); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Gewinn-Reservefond ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

#### § 55.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actien-Capital heraus, so sind so lange keine Dividenden an die Actionäre zu bezahlen, bis das Actien-Capital wieder ergänzt ist.

## § 56.

Die Auszahlung der Dividenden an die Actionäre erfolgt je mit dem 1. Juli.

## § 57.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Rechnungsrevisoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehaltlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschlusse über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Decharge-Ertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

## VI.

## Auflösung.

## § 58.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 25 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 666 ff.)

## VII.

## Erledigung von Streitigkeiten.

## § 59.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Actiengesellschaft als solcher und der Verwaltung oder zwischen einzelnen Actionären und der Gesellschaft oder zwischen dem Director (resp. Sub-Director) und der Verwaltung resp. Gesellschaft oder endlich zwischen den Mitgliedern der Verwaltung entstehen sollten und entweder die Auslegung der Statuten oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft beschlagen, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes Fr. 3000 nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Kantons Zürich, und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche

zuständige zürcherische Gericht, sonst aber von dem Schweiz. Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

## VIII.

## Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

## § 60.

Diese Statuten treten in Kraft, nachdem gemäß den Art. 615, 618, 621 und 622 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht eine öffentliche Urkunde über deren Annahme durch die Generalversammlung aufgenommen und im Handelsregister eingetragen worden ist, ebenso die in denselben Gesetzesbestimmungen vorgeschriebene Veröffentlichung stattgefunden hat. Der Verwaltungsrath ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Winterthur, den 23. April 1883.

## Neuer Schweizerischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft,

Namens des Verwaltungsrathes:

Der Präsident:

Der Director:

Ed. Sulzer.

A. Szabadkai.

Unter dem Datum des 18. Mai 1883 ist auf Grund der vorstehenden Statuten die Firma: „**Neuer Schweizerischer Lloyd**, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ in gesetzlich vorgeschriebener Weise in das Handelsregister des Kantons Zürich (Journal Nr. 3334) eingetragen worden.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Der Director:

Ed. Sulzer.

A. Szabadkai.